

kanton solothurn  
gemeinde bolken

# änderung gestaltungsplan "biblismatt"

parzelle gbnr 176  
mst 1 : 500  
vorprüfung vom 27.5.03  
öffentliche auflage vom 13.06.03 bis 18.07.03  
beschliesst  
der gemeinderat mit grb nr ..vom 16.06.03  
der gemeindepräsident  
die gemeindeschreiberin  
der regierungsrat mit rrb nr 1768 vom 23.9.03  
der staatschreiber



*R. Lee*  
*U. Kuster*

*Dr. K. Fuchs*



3 1 6 . 0 1 1 . 0 0

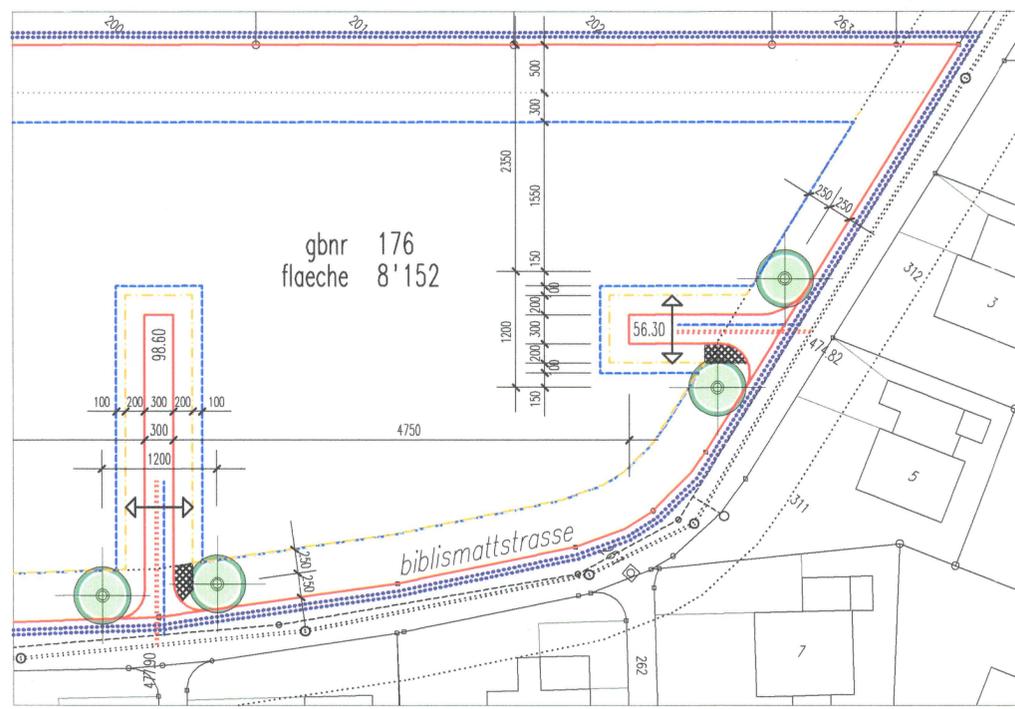
**SWISS IMMOBAU AG**

bachstrasse 99 a ch - 5000 aarau a  
buero @ swiss-immobau.ch e  
0041 62 823 50 00 t  
62 823 50 01 f  
79 346 50 60 h

02 04 2003

gestaltungsplan

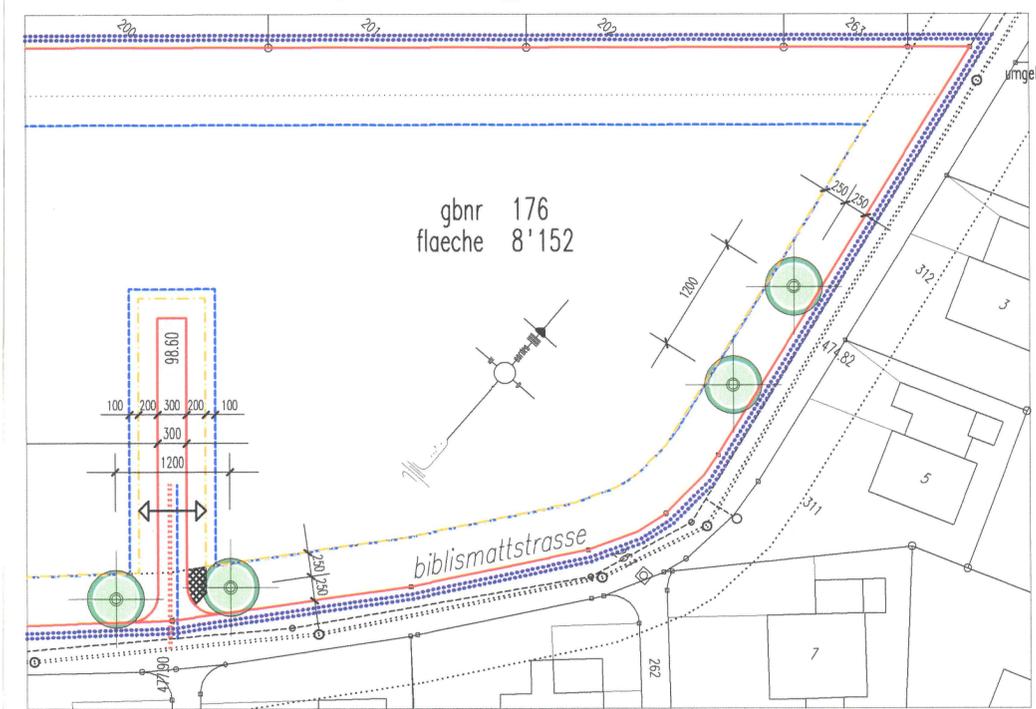
## rechtsqueltiger gp



## geaenderte sonderbauvorschriften gestaltungsplan "biblismatt"

- erschliessung art. 7.1 fuer die an die erschliessungsstrassen angrenzenden parzellen ist die fahrerschliessung auf die biblismattstrasse nur ueber die im gp bezeichneten e-strassen moeglich. parzellen vvelche nicht an eine e-strasse angrenzen ( ostbereich ) duerfen direkt auf die biblismattstrasse erschlossen werden.
- 2 die erschliessungsanlagen inkl. die anpassungen an die biblismattstrasse sind durch die grundeigentuerer in absprache mit der gemeinde zu erstellen, die uebernahme der erschliessungsstrassen zum eigentum und unterhalt durch die gemeinde wird in einem spaeteren erschliessungsvertrag geregelt
- kehrichbeseitigung art. 9 die kehrichbeseitigung hat fuer die an eine erschliessungsstrasse angrenzenden parzellen zentralisiert zu erfolgen. fuer die restlichen parzellen wird dies im baugesuchsverfahren geregelt. es sind ausreichend, gegen aussen abgeschirmt abstellplaetze vorzusehen ihre lage ergibt sich aus dem gestaltungsplan

## geaenderter gp



## bestehende, rechtsqueltige sonderbauvorschriften gestaltungsplan "biblismatt"

gestuetzt auf die paragraphen 14 und 44 - 47 des planungs- und baugesetzes ( pbg ) des kantons solothurn vom 3. dezember 1978 erlaesst die einwohnergemeinde bolken folgende mit dem gestaltungsplan " biblismatt " verbundenen sonderbauvorschriften :

- zweck art. 1 der gestaltungsplan bezweckt die erstellung einer wohnueberbauung, die bereitstellung ausreichender parkierungsmoeglichkeiten und regelt die erschliessung innerhalb des geltungsbereiches
- geltungsbereich art. 2 der gestaltungsplan und die sonderbauvorschriften gelten fuer das im gestaltungsplan durch eine punktierte linie gekennzeichnete gebiet
- stellung zur bauordnung art. 3 soweit die sonderbauvorschriften nichts anderes bestimmen, gelten das bau- und zonenreglement der eg bolken und die einschlaegigen kantonalen bauvorschriften
- nutzung art. 4 das vom gp erfasste gebiet ist der wohnzone w2 zugeordnet. zugelassen sind ein- und doppel-einfamilienhaeuser
- bauvorschriften art. 5.1 die ausnuezungsziffer betroegt min 0.30 und max 0.40  
2 die baufelder fuer haupt- und nebenbauten sind im gp eingetragen und zwingend einzuhalten
- grenz- und gebaueabstaende art. 6 die grenz- und gebaueabstaende gegeneuber den umliegenden parzellen sind im gp festgelegt im gestaltungsplanbereich gelten die oerndlichen grenz- und gebaueabstaende gem kant baueverordnung
- erschliessung art. 7.1 die fahrverkehrerschliessung auf die biblismattstrasse ist nur ueber die im gp bezeichneten erschliessungsstrasse zulassig, die genaue lage der erschliessungsstrassen ist im bauevilligungsverfahren festzulegen  
2 die erschliessungsanlagen inkl. die anpassungen an die biblismattstrasse sind durch die grundeigentuerer in absprache mit der gemeinde zu erstellen, die uebernahme der erschliessungsstrassen zum eigentum und unterhalt durch die gemeinde wird in einem spaeteren erschliessungsvertrag geregelt
- abstellplaetze art. 8.1 pro baufeld sind 3 offene oder gedeckte autoabstellplaetze nachzuweisen, die plaetze sind sickerfaehig zu gestalten.  
2 vorplaetze vor garagen und abstellplaetze die nicht parallel zu den erschliessungsstrassen stehen, muessen von der strassenlinie eine tiefe von min 5.50 m aufweisen
- kehrichbeseitigung art. 9 die kehrichbeseitigung hat zentralisiert zu erfolgen es sind ausreichend, gegen aussen abgeschirmt abstellplaetze vorzusehen ihre lage ergibt sich aus dem gestaltungsplan
- umgebungsgestaltung, bepflanzung art. 10 die anzahl und art der bepflanzung ist verbindlich, die lage wird in abhaengigkeit der stichstrassen im bauevilligungsverfahren definitiv festgelegt
- inkrafttreten art. 11 der gp und die sonderbauvorschriften treten mit der genehmigung durch den regierungsrat in kraft

## legende

- genehmigungsinhalt
- § 2 geltungsbereich
- grundstuecksgrenzen
- § 5 baufelder fuer oberirdische hauptbauten 2-geschossig gh : 6.50 m
- § 5 baufelder fuer oberirdische nebenbauten 1-geschossig gh : 2.50 m
- § 7 private erschliessungswege, in beide richtungen um 3 m verschiebbar
- § 9 kehrichabstellplaetze
- § 10 6 standortheimische laubbaeume mit einer minimalen stammhoehe von 3 m
- orientierungsinhalt
- best wasserleitung nrv 125  
neue wasserleitung nrv 125  
best kanalisation nrv 250 /400  
neue kanalisation nrv 250

3 1 6 . 0 1 1 . 0 0

**SWISS IMMOBAU AG**

bachstrasse 99 a ch - 5000 aarau a  
buero @ swiss-immobau.ch e  
0041 62 823 50 00 t  
62 823 50 01 f  
79 346 50 60 h

02 04 2003

gestaltungsplan